

## Preisblatt

(nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG)

### Entgelte für Netznutzung (Strom), gültig ab 01.01.2024

#### 1) Entgelte für das Leistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung

	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	11,16 €/(kW×a)	7,19 Ct/kWh	178,03 €/(kW×a)	0,51 Ct/kWh
Umspannung zur Mittelspannung	13,35 €/(kW×a)	7,48 Ct/kWh	191,38 €/(kW×a)	0,36 Ct/kWh
Mittelspannung	20,30 €/(kW×a)	7,31 Ct/kWh	194,02 €/(kW×a)	0,36 Ct/kWh
Umspannung zur Niederspannung	20,92 €/(kW×a)	7,58 Ct/kWh	196,13 €/(kW×a)	0,57 Ct/kWh
Niederspannung	27,82 €/(kW×a)	7,31 Ct/kWh	136,03 €/(kW×a)	2,98 Ct/kWh

Sämtliche aufgelisteten Preise sind – soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 100.000 kWh ist eine ¼-Std.-Lastgangmessung mit Datenfernübertragung erforderlich!

Die swa Netze GmbH weist darauf hin, dass gemäß Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen (vermiedene Netzentgelte) ab 01.01.2018 ein Referenzpreisblatt mit Entgelten auf Basis des Referenzpreisblattes des vorgelagerten Netzbetreibers anzuwenden ist. Das Referenzpreisblatt der swa Netze GmbH ist auf der Homepage der swa Netze GmbH veröffentlicht.

[https://www.swa-netze.de/fileadmin/Downloadfiles/Strom/02\\_Netzzugang\\_und\\_Entgelte/04\\_Preisblaetter/Preisblatt\\_2018\\_Referenz.pdf](https://www.swa-netze.de/fileadmin/Downloadfiles/Strom/02_Netzzugang_und_Entgelte/04_Preisblaetter/Preisblatt_2018_Referenz.pdf)

## 2) Netzentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

### Netzentgelt für Entnahmestellen ohne unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem			
	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto	brutto*	netto	brutto*
	66,20 €/a	78,78 €/a	7,32 Ct/kWh	8,71 Ct/kWh

### Netzentgelt für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Entnahme ohne Leistungsmessung  durch Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	Jahrespreissystem		
	Grundpreis	Arbeitspreis	
		netto	brutto*
0,00 €/a	2,00 Ct/kWh	2,38 Ct/kWh	

Dieses Entgelt gilt für Stromlieferungen welche an unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen geliefert werden. Die jeweils geltenden Schaltzeiten für Elektro-Wärmepumpen und Elektro-Speicherheizungen finden Sie unter [www.swa-netze.de](http://www.swa-netze.de).

Bei Entnahmestellen mit einer gemeinsamen Messung für nicht unterbrechbare und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen erfolgt eine rechnerische Aufteilung des Verbrauches. In diesen Fällen werden 80 % des Verbrauches während der Schwachlastzeit mit dem Netzentgelt für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung abgerechnet. 20 % des Verbrauches während der Schwachlastzeit werden mit dem Netzentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung abgerechnet.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

\*Bruttopreise sind gerundete Preise.

## Netzentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Entnahme ohne Leistungsmessung für Elektromobilität	Jahrespreissystem		
	Grundpreis	Arbeitspreis	
		netto	brutto*
	0,00 €/a	2,00 Ct/kWh	2,38 Ct/kWh

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten (Definition):

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit
  - a) zur Steuerung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten sowie
  - b) der vollständigen Unterbrechung ("Not-Aus")
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt
- der Zählpunkt kann auch mit anderen steuerbaren Verbrauchseinrichtung z.B. Wärmepumpe zusammengefasst werden. Voraussetzung ist jedoch, dass jede steuerbare Verbrauchseinrichtung separat steuerbar ist.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

\*Bruttopreise sind gerundete Preise.

## **Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen Modul 1 und Modul 2 gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)**

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die noch ausstehende Festlegung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (Entwurfsfassung BK6-22/300) abschließend definiert. Auch die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur beabsichtigt noch im Jahr 2023 eine Festlegung zum § 14a EnWG zu beschließen, welche Auswirkungen auf die Verprobung der Erlösobergrenze der Verteilnetzbetreiber hat. Die Festlegung der Beschlusskammer 8 liegt derzeit in der zweiten Konsultationsfassung (BK8-22/10-A) vor. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieser Konsultationsfassung ermittelt.

**Wir weisen darauf hin, dass sich die zum 1. Januar 2024 geltenden Preisblätter abhängig vom Inhalt der endgültigen Festlegungen der Beschlusskammern 6 und 8 noch ändern können.**

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

### **Modul 1:**

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80€ für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen.

### **Modul 2:**

Dies entspricht einer **prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%**, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

### **Zusätzliche Information:**

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit sVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

### **Bestandsanlagen:**

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

## Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gem. **Modul 1**:

Pauschale	Jahrespreissystem		
	netto		brutto*
Netzentgeltreduzierung	42,02 €/a	(Kosten iMsys vgl. MsbG)	50,00 €/a
	+ 25,21 €/a	(Kosten Steuerungseinrichtung vgl. MsbG)	30,00 €/a
	+ 54,90 €/a	[3.750 kWh/a x AP* x 0,2 (Stabilitätsprämie)]	65,33 €/a
Maximale Reduzierung	122,13 €/a		145,33 €/a

\*7,32 Ct/kWh (NS ohne Leistungsmessung)

### Netznutzung mittels Standardlastprofilen oder registrierender Leistungsmessung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

\*Bruttopreise sind gerundete Preise.

## Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. **Modul 2**:

steuerbare Verbrauchseinrichtung	Jahrespreissystem		
	Grundpreis	Arbeitspreis	
		netto	brutto*
	0,00 €/a	2,92 Ct/kWh	3,48 Ct/kWh

### Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt.

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

\*Bruttopreise sind gerundete Preise.

### 3) Entgelte für Monatsleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung

	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	29,67 €/kW×Monat)	0,51 Ct/kWh
Umspannung zur Mittelspannung	31,90 €/kW×Monat)	0,36 Ct/kWh
Mittelspannung	32,34 €/kW×Monat)	0,36 Ct/kWh
Umspannung zur Niederspannung	32,69 €/kW×Monat)	0,57 Ct/kWh
Niederspannung	22,67 €/kW×Monat)	2,98 Ct/kWh

### 4) Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität -

	Netzreservekapazität		
	0 - 200 h/a	200 - 400 h/a	400 - 600 h/a
Hochspannung	55,80 €/kW×a)	66,94 €/kW×a)	78,10 €/kW×a)
Umspannung zur Mittelspannung	55,63 €/kW×a)	66,76 €/kW×a)	77,88 €/kW×a)
Mittelspannung	56,40 €/kW×a)	67,68 €/kW×a)	78,96 €/kW×a)
Umspannung zur Niederspannung	61,52 €/kW×a)	73,82 €/kW×a)	86,12 €/kW×a)
Niederspannung	99,35 €/kW×a)	119,22 €/kW×a)	139,09 €/kW×a)

Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach der Tabelle Netzentgelt (Jahresleistungspreissystem) für Entnahmen mit Lastgangmessung berechnet. Für die Inanspruchnahme einer Netzreservekapazität ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

\*Bruttopreise sind gerundete Preise.

## 5) Entgelte für Messstellenbetrieb

### Entnahme und Einspeisung mit registrierender Leistungsmessung

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

	Art der Messung	Messstellenbetrieb
Hochspannung	registrierende Last- /Einspeisemessung	370,93 €/a
	Wandlersatz	2.196,59 €/a
Mittelspannung	registrierende Last- /Einspeisemessung	273,01 €/a
	Wandlersatz	183,78 €/a
Niederspannung	registrierende Last- /Einspeisemessung	218,10 €/a
	Wandlersatz	30,00 €/a
alle Spannungsebenen	Telekommunikationsanschluss	80,00 €/a

Für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch größer 100.000 kWh ist eine ¼-Std.-Lastgangmessung mit Datenfernübertragung erforderlich!

Die Preise für die Messung beinhalten, für den Fall der Bereitstellung durch den Netzbetreiber die Standardmessung entsprechend Metering-Code, die Fernübertragung der Messdaten mit einem GSM-Modem, die Datenaufbereitung und die Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung beim Übertragungsnetzbetreiber je Messlokation. Bei abweichendem Leistungsumfang wird der Preis individuell ermittelt.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

Wird der Netzzugang für in Mittelspannung oder Hochspannung angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung nur unterspannungsseitig gemessen, wird auf das Messergebnis ein Kompensationsaufschlag in Höhe von 3 % addiert. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Im Rahmen der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung werden die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte zugrunde gelegt.

Wird wegen fehlender Telekommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine manuelle Auslesung vor Ort notwendig, erhöht sich der Messpreis je Auslesung um 30,68 €.

Für jede Veränderung und jeden Umbau an einer registrierenden Leistungsmessung nach der Erstinstallation (z.B. Umbau von GSM-Modem auf Festnetz-Modem, Umbau auf eine andere Messung oder Änderungen an der Telefonanlage) werden pauschal 120,00 € verrechnet.

Die Pauschale für das Duplizieren von Lastgängen beträgt je Messlokation 30,00 €/Monat.

Für das Versenden historischer Lastgänge an Dritte beträgt die Pauschale 80,00 €/Messlokation.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

## Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung

Produkt	Messstellenbetrieb	
	netto	brutto*
Eintarifzähler, Prepaymentzähler	6,56 €/a	7,81 €/a
Zweitarifzähler	15,86 €/a	18,87 €/a
Zweirichtungszähler	15,86 €/a	18,87 €/a
Maximumzähler (Eintarif-, Zweitarif-, oder Zweirichtungszähler)	38,04 €/a	45,27 €/a
EDL21 Zähler	15,86 €/a	18,87 €/a
Wandler	30,00 €/a	35,70 €/a
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	80,00 €/a	95,20 €/a
<b>Sonstige:</b> Manuelle Auslesung, Preis je Auslesung	30,68 €	36,51 €

Die Preise für die Messung beinhalten eine Zählerablesung pro Jahr und Messlokation. Bei abweichendem Leistungsumfang wird der Preis individuell ermittelt.

Für jede Veränderung und jeden Umbau einer Messung nach der Erstinbetriebnahme (z.B. Umbau von einer Eintarifmessung auf Zweitarifmessung mit Höchstbelastungsanzeige oder das Ändern der Rundsteuerkommandos) werden pauschal 75,00 € verrechnet.

### Dienstleistungen:

Dienstleistung	Preis	
	netto	brutto*
Außerplanmäßige Ablesung je Messlokation***	28,89 €	34,38 €

\*\*\*) Planmäßig werden Lastprofilkunden rollierend abgerechnet.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

\*Bruttopreise sind gerundete Preise.

## Sonderleistungen:

Sonderleistungen	Preis	
	netto	brutto*
Inbetriebsetzung einer Messung	52,00 €	61,88 €
Entgelt für die zeitgleiche Inbetriebsetzung weiterer Messungen je Netzanschluss	19,50 €	23,21 €
Entgelt für jede vergebliche Inbetriebsetzung einer Messung	52,00 €	61,88 €
Sperrung	38,00 €	45,22 €
Wiederinbetriebnahme nach Sperrung Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. ****	52,00 €	61,88 €

\*\*\*\*) Wiederinbetriebnahme, wenn die Zahlung bis 14.00 Uhr (Mo-Do) bzw. bis 11.00 Uhr (Fr) nachgewiesen wird.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

\*Bruttopreise sind gerundete Preise.

## 7) Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Die swa Netze GmbH hat für nachfolgend aufgelistete Marktlokationen individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV vereinbart und der BNetzA angezeigt:

### Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Marktlokation	Geschäftszeichen BNetzA	gültig ab
51581503534	BK4S1-0002987	01.01.2015
51581698822	BK4S1-0009396	01.01.2020
51581478331	BK4S1-0007409	01.01.2018
51581920481	BK4S1-0006393	01.01.2017
51581659494	BK4S1-0009021	01.01.2019
51581567407	BK4S1-0009023	01.01.2019
51580188981	BK4S1-0010847	01.01.2022
51580634124	BK4S1-0011007	01.01.2022
51580625933	BK4S1-0011008	01.01.2022
51581271008	BK4S1-0012190	01.01.2022
51581510117	n.n.	01.01.2022
51580726905	n.n.	01.01.2022
51581920423	BK4S1-0012228	01.01.2022
51580745278	BK4S1-0008838	01.01.2019
51581427437	BK4S1-0009024	01.01.2019
51580822084	BK4S1-0008837	01.01.2019
51580762412	BK4S1-0009974	01.01.2020
51580105357	BK4S1-0010322	01.01.2021
51581139058	BK4S1-0010641	01.01.2021
51580298102	BK4S1-0010629	01.01.2021
51580590904	BK4S1-0010627	01.01.2021
51581481657	BK4S1-0010628	01.01.2021
51581978729	BK4S1-0011053	01.01.2022

### Intensive Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Marktlokation	Geschäftszeichen BNetzA	gültig ab
51581693971	BK4S2-0001242	01.01.2022

## Hochlastzeitfenster 2024 für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Für 2024 wurden für das Netzgebiet der swa Netze GmbH entsprechend dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur vom 11.12.2013 zu individuellen Netzentgelten nach §19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV folgende Hochlastzeitfenster ermittelt:

### Hochlastzeitfenster für 2024 auf Basis der Lastgangdaten Oktober 2022 - September 2023

	Frühling		Sommer		Herbst		Winter	
	März - Mai		Juni - August		Sep. – Nov.		Dez. – Feb.	
	Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Hochspannung	keine		keine		11:00	13:45	08:30	13:45
Umspannung zur Mittelspannung	keine		keine		keine		09:45 16:30	14:00 18:00
Mittelspannung	keine		keine		keine		08:45 16:30	14:15 18:00
Umspannung zur Niederspannung	keine		keine		keine		16:30	19:30
Niederspannung	keine		keine		keine		16:30	19:30

**Definition:** Bei den angegebenen Uhrzeiten handelt es sich (ab Preisblatt 2021) um den Beginn bzw. dem Ende der Messperioden.

**Beispiel:** Eine Angabe eines Zeitraums von 16:30 Uhr bis 19:30 Uhr enthält die Entnahme von 16:30:00 Uhr (Beginn des ersten relevanten ¼ h – Intervalls mit Zeitstempel 16:45 Uhr) bis 19:30:00 Uhr (Ende des letzten relevanten ¼ h – Intervalls mit Zeitstempel 19:30 Uhr).

Es gelten folgende Jahreszeiten:

Frühling	01.03.2024 – 31.05.2024
Sommer	01.06.2024 – 31.08.2024
Herbst	01.09.2024 – 30.11.2024
Winter	01.01.2024 – 29.02.2024 und 01.12.2024 – 31.12.2024

Hochlast-Zeitfenster liegen ausschließlich an Werktagen vor. Wochenenden, Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weitere Voraussetzungen nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur vom 11.12.2013 erfüllt sein.

## 8) Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Mehr- und Mindermengen wird auf der Grundlage der EEX-Einzelstunden-Preise vom Netzbetreiber ermittelt und abgerechnet.

## 9) Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegte Belastungen

Steuern, Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWK, §19.2 StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe, Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach § 8 Abs. 1 AbLaV u.a.) werden zusätzlich berechnet. Soweit in den Preisblättern Bruttopreise angegeben sind, handelt es sich um gerundete Werte.

Die Höhe der verschiedenen Umlagen wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf deren gemeinsamen Informationsplattform „ [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) “ veröffentlicht. Dort sind auch Hinweise zu den einzelnen Umlagen für verschiedene Letztverbrauchergruppen zu finden.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

Bei der Entnahme durch Tarifkunden (im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV) gilt gemäß KAV für Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern und maximal 500.000 Einwohnern ein zulässiger Höchstsatz von 1,99 Ct/kWh. Bei der Entnahme durch Tarifkunden mit Schwachlastregelung fällt eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,61 Ct/kWh an. Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden (im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV) wird eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,11 Ct/kWh erhoben. Die Stadt Augsburg erhebt jeweils den Höchstsatz. Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zzgl. geltender Umsatzsteuer.